

Economic Governance rechtswidrig?

Eine Krisenerzählung ohne Kompetenz¹

Mit ihrem Paket zur „wirtschaftspolitischen Steuerung“ plant die Europäische Kommission im Bündnis mit den Staats- und Regierungschefs eine Verschärfung der neoliberal strukturierten Wirtschaftsverfassung der Union. Die Neuinterpretation der Krise als eine des mangelnden Wettbewerbes und der übermäßigen Staatsschulden findet damit ihren politisch-rechtlichen Ausdruck. Ob die dafür vorgesehene Rechtsgrundlage ausreicht, erscheint jedoch mehr als fraglich.

Lukas Oberndorfer

I. Die Krise neu erzählt

Ein Blick in die Tagesmedien, die Lektüre einer beliebigen Mitteilung der Europäischen Kommission oder die Durchsicht von Erklärungen europäischer Regierungen lassen eigentlich keine andere Deutung zu: Schuld an der europäischen Dimension der Finanz- und Weltwirtschaftskrise trägt die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit einiger Mitgliedstaaten. Auch wenn die europäische Lohnquote, der Anteil der ArbeitnehmerInnen am gesellschaftlichen Produkt, seit Jahrzehnten – und zwar auch in den südeuropäischen Mitgliedstaaten² – sinkt³, scheint die Aussage, dass „viele über ihre Verhältnisse gelebt haben“ zum „Common Sense“ ausgearbeitet worden zu sein. Lohnzurückhaltung, Deregulierung, Privatisierung und Austeritätspolitik – die neoliberale Gebetsmühle scheint nach kurzem Innehalten wieder in Gang gekommen zu sein.

Die multiple Krise des neoliberalen Kapitalismus⁴ ist als eine Staatsschulden- und Wettbewerbskrise re-interpretiert worden. Wie beachtlich diese Reaktualisierung einer in die Jahre gekommenen Wirtschaftstheorie im Interesse der führenden Akteure des finanzmarktgetriebenen Akkumulationsregime⁵ ist, wird anhand einer Rückblende deutlich: Im Oktober 2008 verdichteten sich die drei Hauptursachen der Krise – von Gustav Horn

anschaulich als die drei U's der Krise (Ungleiche Einkommensentwicklung, Unverantwortliche Deregulierung der Finanzmärkte und Ungleichgewichte im Außenhandel)⁶ bezeichnet – in ausgeprägten Panikverkäufen, die es in diesem Ausmaß nur in der Weltwirtschaftskrise des vergangenen Jahrhunderts gegeben hatte. In der Folge brach im Jahr 2009 der Welt-

Die Re-Interpretation der Krise als eine der Staatsschulden und der Wettbewerbsfähigkeit findet in den „Gesetzesvorschlägen“ zur Economic Governance ihren politisch-rechtlichen Ausdruck.

handel um 10% ein, das Bruttosozialprodukt diverser Länder schrumpfte im selben Ausmaß und Armut und Arbeitslosigkeit explodierten weltweit. Es folgten Maßnahmen der Staaten, die als „gigantisches Kapitalsanierungsprogramm“⁷ im „Interesse der dominanten Akteure“⁸ beschrieben werden können. Gerettet wurden die maroden Banken, nicht die verschuldeten HäuselbauerInnen.⁹ Waren die Schuldenstände vieler europäischer Staaten in den Jahren vor der Krise rückläufig, explodierten diese durch

die Kosten der Weltwirtschaftskrise.¹⁰ Die Re-Interpretation der Krise als eine der Staatsschulden und der Wettbewerbsfähigkeit, die durch überzogene Löhne und zu hohe Sozialausgaben verursacht worden ist, findet in den „Gesetzesvorschlägen“ zur Economic Governance ihren politisch-rechtlichen Ausdruck. Der neoliberale Entwicklungspfad soll rechtlich gegen popular-demokratische Infragestellung immunisiert werden¹¹ – als Effekt treten Ursachen und Verlauf der Krise in den Hintergrund. Mit dem in der Sprache des zeitgenössischen Körperkultes¹² auch als „Six-pack“ bezeichneten Paket aus fünf Verordnungen¹³ und einer Richtlinie¹⁴ möchte die Europäische Kommission im Bündnis mit den europäischen Staats- und Regierungschefs¹⁵

1. den 1997 beschlossenen Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärfen,
2. durch ein Verfahren zur „Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte“ ergänzen und
3. entsprechende Sanktionen verschärfen bzw. einführen.

Mit der ebenso vorgeschlagenen „Reverse Majority Rule“ würde die Rolle der Kommission in den entsprechenden Verfahren massiv aufgewertet werden: In Zukunft soll die europäische Exekutive Entscheidungen, insbesondere auch die Verhängung von Sanktionen, de facto alleine treffen. Einzig ein Veto des Rates, das >>



allerdings innerhalb von zehn Tagen (sic!) zu erlassen wäre, kann entsprechende Beschlüsse der Kommission verhindern.

Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen und die Kritik ihrer makroökonomischen und demokratiepolitischen Folgen ist an dieser Stelle¹⁷ bereits erfolgt. Daher fokussiert der vorliegende Beitrag auf die rechtliche Dimension der Economic Governance. Da das vorgeschlagene „Gesetzespaket“ die neoliberale Architektur der – durch die europäischen Verträge abgesicherten – Wirtschafts- und Währungspolitik verschärfen möchte und vorgibt rechtlich in diese eingepasst zu sein, soll diese Architektur in einem ersten Schritt nachgezeichnet werden (II.). Daran schließt eine Bewertung der Kompetenzgrundlage einzelner Tatbestandselemente der vorgeschlagenen Verordnung an. Diese kann zeigen, dass gerade die umstrittensten Momente des Paketes nicht auf die von der Kommission herangezogene Rechtsgrundlage gestützt werden können und daher mit Nichtigkeit bedroht sind (III.).

II. Die neoliberale Verfassung der Wirtschafts- und Währungsunion

Die primärrechtliche Struktur der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist durch den Vertrag von Maastricht (1992; in Kraft seit 1993) grundgelegt worden und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben.¹⁸ Dass sich die europäischen Verträge in unverhohlener Offenheit zu neoliberalen Leitbildern und Zielbestimmungen bekennen, wird schon in den Grundsätzen der Wirtschafts- und Währungspolitik deutlich. So hält der Art. 119 AEUV¹⁹ Abs. 1 fest, dass die Wirtschaftspolitik „einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet“ ist. Die Währungspolitik hat „vorrangig das Ziel der Preisstabilität“ zu verfolgen (Abs. 2). Generell setzt die

Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion dabei die „Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz“ (Abs. 3). Dieses

Der neoliberale Entwicklungspfad soll rechtlich gegen popular-demokratische Infragestellung immunisiert werden – als Effekt treten Ursachen und Verlauf der Krise in den Hintergrund.

zur „Verfassung“ versteinerte Feuerwerk wirtschaftspolitischer Theorieelemente, denen aber trotz aller möglichen ökonomischen und demokratiepolitischen Kritik noch eine Steuerungsintention entnommen werden kann, wird in der Folge noch durch die Feststellung ergänzt, dass durch freien Wettbewerb „ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird“ (Art. 120 AEUV). Eine Bestimmung die wenig mehr ist, als die rechtsförmige Referenz an einen Wirtschaftstheoretiker²⁰. Angesichts dieser Bestimmungen kommt der einer marktkorrigierenden Position unverdächtige Ulrich Häde zu dem Schluss, dass die europäischen Verträge der neoliberalen Konzeption einer „Wirtschaftsverfassung“²¹, verstanden als anti-interventionistischer Rechtsrahmen, sehr nahe kommt.²² Häde erkennt darin zwar kein generelles Verbot von Eingriffen, die auf eine Korrektur des Marktes zielen, sieht aber in den Grundsätzen der Wirtschafts- und Währungspolitik eine besondere Rechtfertigungspflicht für entsprechende Maßnahmen angelegt.²³

Auf diesen Grundsätzen bauen nun die beiden Tatbestände auf, welche die Europäische Kommission 1997 zur Erlassung des Stabilitäts- und Wachstumspaketes²⁴ herangezogen hat und die auch nun die zentrale Kompetenzgrundlage für das Economic Governance-Paket bilden sollen. Dabei handelt es sich um den Art. 121 AEUV, welcher die Koordinierung der Wirtschaftspolitik regelt und den Art. 126 AEUV, welcher das Verfahren hinsichtlich eines übermäßigen Defizits festhält. Die auf diesen Grundlagen erlassenen bzw. geplanten Verordnungen hat die Kommission begrifflich neu gefasst. Jene die auf Art. 121 AEUV fußen bezeichnet sie als „präventive“ Komponente und jene die sich auf Art. 126 stützen als „korrektive“ Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaketes.

Die wirtschaftspolitische Koordination – Grundzüge, Verfahren und Sanktionen (Art. 121 AEUV)

■ Die Mitgliedstaaten haben sich im Vertrag von Maastricht darauf geeinigt, dass sie „ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse koordinieren“ (Art. 121 Abs. 1). Die annähernd vollständige Vergemeinschaftung der Währungspolitik findet daher im Bereich der Wirtschaftspolitik keine Entsprechung. Mit der Wendung „ihre Wirtschaftspolitik“ wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass diese in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt.²⁵ Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens sind die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“. Diese Grundzüge werden auf Vorschlag der Kommission und nach Schlussfolgerungen des Europäischen Rates durch den Rat in Form einer Empfehlung verabschiedet (Abs. 2).

Kommt der Rat aufgrund von Berichten der Kommission zu dem Schluss, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates nicht mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik übereinstimmt oder das





ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, kann er Empfehlungen an den entsprechenden Mitgliedstaat richten. Um eine gewisse „Prangerwirkung“ zu erzeugen, kann der Rat seine Empfehlungen auch veröffentlichen (Abs. 4). Über dieses „Naming and Shaming“ geht das Sanktionsarsenal jedoch nicht hinaus: „Mehr kann der Rat nicht tun; hier enden seine Möglichkeiten“.²⁶ Der Rat trifft diese Entscheidung ohne Berücksichtigung der Stimme des betreffenden Mitgliedstaates mit qualifizierter Mehrheit. Abschließend enthält der Art. 121 AEUV in seinem Abs. 6 noch eine Verordnungsermächtigung, die aber nur die Festle-

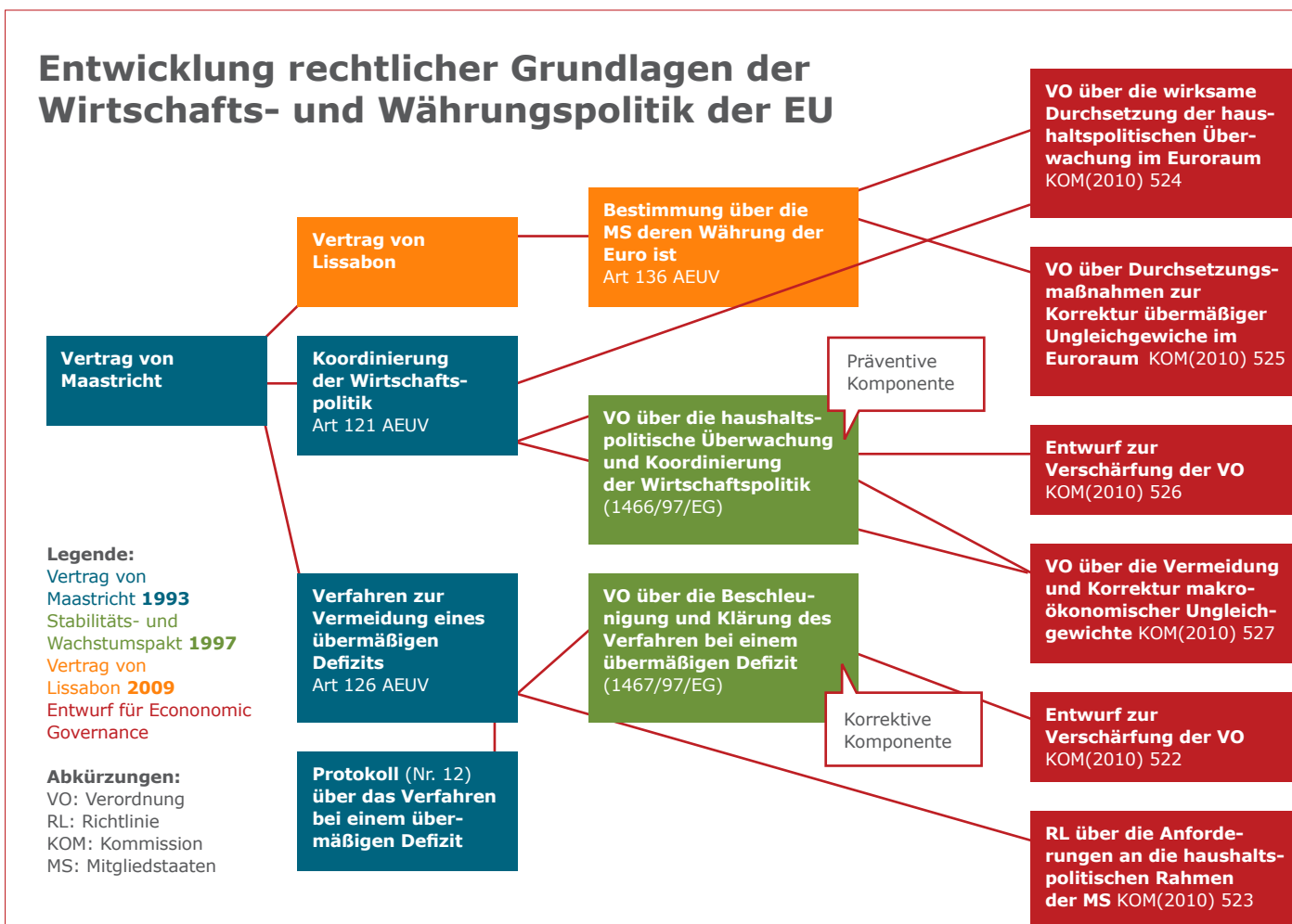
gung von „Einzelheiten“ des Verfahrens einräumt.

In bezeichnender Übereinstimmung mit ordoliberalen (der Ordoliberalismus kann als die deutsche Spielart des Neoliberalismus gefasst werden²⁷) Denkansätzen, welche Eingriffe der „parlamentarisch-demokratisch verfassten Massengesellschaft“²⁸ fürchten, wird das Europäische Parlament in der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und im Defizitverfahren nur unterrichtet (Art. 121 Abs. 2 und Art. 126 Abs. 11).

Verfahren und Sanktionen hinsichtlich eines übermäßigen Defizits (Art. 126 AEUV) ■ Das in

Die europäischen Verträge kommen der neoliberalen Konzeption einer „Wirtschaftsverfassung“, verstanden als anti-interventionistischer Rechtsrahmen, sehr nahe.

Art. 126 geregelte Verfahren hat durch die sogenannten „Maastricht-Kriterien“ Berühmtheit erlangt. Denn die Mitgliedstaaten verpflichten sich ihm zur Folge übermäßige Defizite zu vermeiden. Maßgeblich für die entsprechende Bewertung sind zwei ➤





Referenzwerte: der Schuldenstand und die Neuverschuldung in Prozent des BIPs. Die derzeit geltenden Werte von 60% und 3% sind allerdings nicht in den Verträgen festgelegt, sondern im „Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“, auf welches der Art. 126 Abs. 2 verweist.

Auf Basis von Berichten und nach Vorschlag der Kommission beschließt der Rat, ob ein übermäßiges Defizit besteht (Abs. 6). Erst nach zahlreichen weiteren Verfahrensschritten (u.a. Empfehlungen, Fristsetzungen und In-Verzug-Setzung) kann der Rat Sanktionen beschließen. Im Gegensatz zur Wirtschaftspolitik stehen dem Rat hier auch „harte Sanktionen“, insbesondere die Verpflichtung zur Hinterlegung einer unverzinslichen Einlage und die Verhängung von Geldbußen zu. Parallel zum Modus in der Wirtschaftspolitik trifft der Rat seine Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates. Ebenso ermächtigt der Art. 126 Abs. 14 zum Beschluss von „Einzelheiten“ des Verfahrens.

III. Zentrale Elemente der Economic Governance rechtswidrig?

Nach Darstellung der primärrechtlichen Grundlagen, können wir uns nun der Frage zuwenden, ob auch alle Aspekte der Economic Governance

Obwohl die Verträge harte Sanktionen im Bereich der Koordinierung der Wirtschaftspolitik nicht vorsehen, sollen nun mittels Verordnung Einlagen und Geldbußen eingeführt werden.

nance darin ihre kompetenzrechtliche Deckung finden. Der folgende Abschnitt konzentriert sich aus Platzgründen dabei ausschließlich auf jene sekundärrechtlichen Elemente deren Rechtswidrigkeit als offenkundig erscheint.

Neue und schnellere Sanktionen?

■ Wie dargestellt möchte die Kommission im Bündnis mit den Staats- und Regierungschefs die „Staatsschulden- und Wettbewerbskrise“²⁹ darüber in den Griff bekommen, dass sie früher, schneller und mit verschärften Sanktionen auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Devianz einzelner Mitgliedstaaten reagieren kann. So sieht der VO-Entwurf über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum³⁰ erstmals „harte Sanktionen“ für die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in Form einer verzinslichen Einlage in der Höhe von 0,2% des BIP vor (Art. 3 Abs. 1 & 2 des VO-Entwurfes). Über dieses Strafniveau geht der VO-Entwurf über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum³¹ hinaus. Wenn die entsprechenden Mitgliedstaaten die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nicht ergreifen, drohen sogar Geldbußen (Art. 3).

Allerdings stützten sich beide VO-Entwürfe auf den Art. 121 AEUV, der ausschließlich eine taxative Liste „weicher Sanktionen“ (Naming and Shaming) vorsieht. Diese Beschränkung erklärt sich auch aus dem Telos der Bestimmung, die im Gegensatz zur Währungspolitik eben nicht auf die Vergemeinschaftung der Wirtschaftspolitik zielt, sondern sich auf deren Koordination beschränkt. Die Einführung von „harten Sanktionen“ in der präventiven Komponente findet daher offensichtlich keinerlei Stütze in den Verträgen.³² Der VO-Entwurf über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Über-

Die Reverse Majority Rule stellt einen massiven und rechtswidrigen Eingriff in die ohnehin bereits jetzt wenig demokratische Verfahrensordnung der Wirtschaftsunion dar.

wachung sieht darüber hinaus vor, dass in der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes die Sanktionen der Einlage und der Geldbuße wesentlich früher verhängt werden können (Art. 5 Abs. 1). Diese Abkürzung des Verfahrens widerspricht ebenso seiner Grundlage im Primärrecht. Denn der Art. 126 AEUV sieht einen strengen Verfahrenslauf vor, der erst an seinem Ende zur Verhängung von Sanktionen ermächtigt.

Gewaltenteilung auf dem Kopf gestellt: Die Reverse Majority Rule

■ Beide bereits erwähnten Verordnungen³³ zur Durchsetzung des verschärften bzw. erweiterten Regimes der Wettbewerbsfähigkeit und Austerität sehen neben einem stark veränderten Sanktionsarsenal auch einen neuen Entscheidungsmodus vor. Schon der Name des neuen Modus (Reverse Majority Rule) deutet an, dass hier etwas auf den Kopf gestellt wird: In Hinkunft soll die Kommission de facto alleine über die Verhängung von Sanktionen entscheiden können. So heißt es hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen in allen einschlägigen Bestimmungen³⁴ deckungsgleich: „Wird der Beschluss [von Sanktionen] nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission vom Rat abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen.“ Wer mit den zeitlich aufwendigen Vorbereitungen von Ratstagungen vertraut ist, kann daraus ablesen, dass es nur in Ausnahmesituationen »



zu einem Veto des Rates kommen wird. Schon ein kurzer Blick in die Verträge reicht aus, um festzustellen, dass für ein solches Verfahren „jede Rechtsgrundlage fehlt“.³⁵ Die Kommission hat gemäß Art. 121 und 126 die Möglichkeit Vorschläge zu entwickeln, Berichte zu erstellen und allenfalls Verwarnungen auszusprechen – mehr nicht. Die Annahme von Sanktions-Beschlüssen bleibt allein dem Rat vorbehalten. Weder der Wortlaut („der Rat beschließt“, Art. 121 Abs. 4 und 126 Abs. 11 AEUV) noch die teleologische Ausrichtung der Bestimmungen als Verfahren „multilateraler Überwachung“³⁶ lassen daran den geringsten Zweifel. Der Reverse Majority Rule fehlt damit jegliche Kompetenzgrundlage. Dies ist umso problematischer, als sie einen massiven Eingriff in die ohnehin bereits jetzt wenig demokratische³⁷ Verfahrensordnung der Wirtschafts-

union darstellt und darauf zielt, die unter post-demokratischen³⁸ Bedingungen noch vorhandenen, letzten Spurenelemente der durch das Primärrecht gemittelten Selbstgesetzgebung aufzuheben.

Spätestens die Krise hat gezeigt, dass ein Markt mit offenem und freiem Wettbewerb einer „besonderen Rechtfertigung“ bedarf.

Die Argumente der Kommission

■ Wie bereits ausgeführt worden ist, finden die dargestellten Vorschläge der Kommission schon generell keine Stütze in den einschlägigen Bestimmungen der Verträge. Und auch die

Textierung der primärrechtlichen Verordnungsermächtigungen (Art. 121 Abs. 6 und 126 Abs. 14 AEUV) spricht eine deutliche Sprache. Sie ermächtigen den „europäischen Gesetzgeber“ ausschließlich zur Regelung von „Einzelheiten der Verfahrens“, jedoch nicht zur Einführung neuer Sanktionen, der Durchbrechung des vorgegebenen Verfahrenslaufes oder gar zur Umkehrung des Verhältnisses von Rat und Kommission mittels der Reverse Majority Rule.

Neben den Art. 121 und 126 AEUV stützt die Kommission die problematisierten Vorschläge auch auf den Art. 136 AEUV, der erst mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde. Diese Bestimmung soll jenen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Möglichkeit geben, die Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik und Haushaltsdisziplin zu verstärken. ➤

1) Für anregende Diskussionen, Quellen und Hinweise danke ich Georg Feigl, Christa Schlager und Norbert Tempel.
 2) Europäische Kommission, EU-AMECO-Datenbank v. 1.6.2011.
 3) Stockhammer/Onaran/Ederer, *Functional income distribution and aggregate demand in the Euro area*, *Cambridge Journal of Economics* 2009, 139.
 4) Brand, *Post-Neoliberalismus? Aktuelle Konflikte und gegenhegemoniale Strategien* (2011).
 5) Sablowski/Alnasseri, *Auf dem Weg zu einem finanzgetriebenen Akkumulationsregime?*, in Candeias/Deppe (Hg.), *Ein neuer Kapitalismus?* (2001) 131.
 6) Siehe dazu etwa Chaloupek/Feigl/Rossmann/Schlager, *Analyse des Bundesfinanzrahmengesetzes bzw. des Strategieberichts 2011-2014 durch die Bundesarbeitskammer Österreich*, <http://www.arbeiterkammer.at/bilder/d123/AnalyseFinanzrahmengesetz.pdf> (1.6.2011).
 7) Hirsch, *Die Krise des neoliberalen Kapitalismus: welche Alternativen?*, *www.links-netz.de*, 2009, 3.
 8) Brand, *Staatseuphorie ohne Strategie, Blätter für deutsche und internationale Politik* 2009, 93 (93).

9) Steinert, *Wirtschaftspolitische Alternativen – und warum sie keinen Anklang finden*, *Kurswechsel* 2011, 9 (11) bzw. ders., *Die Chancen der Krise*, *www.links-netz.de* 2009, 3.
 10) Siehe für eine anschauliche Darstellung anhand von Zahlen der Europäischen Kommission Klatzer/Schlager, *Die neue Economic Governance der EU und ihre Konsequenzen – eine Kritik*, *infobrief eu & international* 2/2011, 13 (16).
 11) Gill, *European Governance and New Constitutionalism - Economic Monetary Union and Alternatives to Disciplinary Neoliberalism in Europe*, *New Political Economy* 1998, 5.
 12) E. Kreisky, *Ver- und Neuformungen des politischen und kulturellen Systems. Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus*, *Kurswechsel* 4/2001, 38.
 13) *Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken*, KOM(2010) 526; *Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit*, KOM (2010) 522;

Vorschlag für eine Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, KOM (2010) 527; *Vorschlag für eine Verordnung über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum*, KOM (2010) 524; *Vorschlag über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum*, KOM (2010) 525.
 14) *Vorschlag für eine Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten*, KOM(2010) 523.
 15) *Initiative und Ausarbeitung des „Gesetzespaketes“ gehen maßgeblich auf den Europäischen Rat bzw. auf die durch diesen eingerichtete Arbeitsgruppe „Wirtschaftspolitische Steuerung“ zurück. Siehe für eine kurze Darstellung etwa die Vorbemerkungen in KOM(2010) 526 (Fn. 13). Die bisher bekanntgewordenen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments, welche das Paket nicht wesentlich entschärfen zu scheinen, deuten darauf hin, dass auch das Parlament Teil dieses Bündnisses ist.*
 16) *Unter diesem werden die VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen*



»

Damit haben diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit weitere Ziel- bzw. andere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen vereinbar sind. Diese Bestimmung erlaubt aber weder eine inhaltliche noch eine prozedurale Abweichung. Denn die angesprochenen Maßnahmen sind nach den „einschlägigen Bestimmungen der Verträge“ und mittels „der in den Artikeln 121 und 126 genannten Verfahren“ vom Rat zu erlassen. Auch der Art. 136 bildet daher keinerlei Grundlage für die vorgeschlagenen „Innovationen“.³⁹

IV. Schluss

Mit ihren Vorschlägen zur Economic Governance unternimmt die Kommission im Bündnis mit den Staats- und

Mit ihren Vorschlägen zur Economic Governance unternimmt die Kommission im Bündnis mit den Staats- und Regierungschefs beträchtliche Anstrengungen um ihre Re-Interpretation der Krise rechtlich zu härten.

Regierungschefs beträchtliche Anstrengungen um ihre Re-Interpretation der Krise rechtlich zu härten. Eine Analyse zeigt aber, dass diese Krisenerzählung, die auf nichts anderes als eine Verschärfung der neoliberalen Verfasstheit der Union zielt, in ihren entscheidenden Bestimmungen ohne Kompetenz erlassen wird. Gleichzeitig sind europäische Rechtssetzungs-

maßnahmen zur Bekämpfung der drei U's der Krise, etwa durch eine umfassende Re-Regulierung der Kapital- und Finanzmärkte, eine Umverteilung der Einkommen durch Einführung einer Finanztransaktions- und harmonisierten Unternehmenssteuer sowie eine Unterbindung des Lohndumpings durch Unternehmen, derzeit nicht auszumachen. Nicht alle dieser Maßnahmen könnten ohne Änderung der Europäischen Verträge unternommen werden. Vielleicht ein guter Anlass sich gleichzeitig von neoliberalen „Verfassungsrestriktionen“ zu befreien. Denn spätestens die Krise hat gezeigt, dass ein Markt mit offenem und freiem Wettbewerb einer „besonderen Rechtfertigung“ bedarf.

Lukas Oberndorfer ■ AK Wien
lukas.oberndorfer@akwien.at

Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit verstanden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde 1997 beschlossen und verschärfte die seit dem Vertrag von Maastricht geltenden Bestimmungen im Bereich der Wirtschafts- und Haushaltspolitik.

- 17) Klatzer/Schlager, *infobrief eu & international* 2/2011, 13 ; Feigl/Tempel, *Umbau der wirtschaftspolitischen Architektur in Europa*, *infobrief eu & international* 2/2011, 9.
- 18) Der Vertrag von Lissabon (2007/2009) brachte eine Neunummerierung der einschlägigen Artikel, wertete die Rolle der Kommission im Sanktionsverfahren des Art. 121 und 126. AEUV auf und nahm den von Sanktionen bedrohten Mitgliedstaaten das Recht, bei den sie betreffenden Entscheidungen mitzustimmen.
- 19) AEUV ist die Abkürzung für den Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union. Gemeinsam mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) bildet er den zentralen Teil des Primärrechts.

- 20) von Hayek, *Wettbewerb als Entdeckungsverfahren*, in von Hayek, *Freiburger Studien* (1969).
- 21) Siehe für eine affirmative Darstellung etwa Behrens, *Die Wirtschaftsverfassung der EG*, in Brüggemeier (Hg.), *Verfassungen für ein ziviles Europa* (1994) 73.
- 22) Häde in Calliess/Ruffert (Hg.), *EUV/EGV Kommentar*³ (2007), Art. 4. EGV, Rn 8.
- 23) Häde in Calliess/Ruffert (Hg.), *EUV/EGV Kommentar*³ (2007), Art. 4. EGV, Rn 9.
- 24) Siehe dazu Fn. 16.
- 25) Koch in Lenz/Borchhardt (Hg.), *EU-Verträge. Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon*⁵ (2010), Art. 120-122, Rn 3.
- 26) Häde in Calliess/Ruffert, *EUV/EGV Kommentar*³ (2007), Art. 99 EGV, Rn 15.
- 27) Ptak, *Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft – Stationen des Neoliberalismus in Deutschland* (2004).
- 28) So hatte der ordoliberaler Theoretiker Walter Eucken die Weltwirtschaftskrise als Folge verfehlter Eingriffe der „parlamentarisch-demokratisch verfassten Massengesellschaft“ geißelt. Siehe dazu Ptak, *Freiburger Schule*, in Urban (Hg.), *ABC zum Neoliberalismus. Von "Agenda 2010" bis "Zumutbarkeit"* (2006) 83.

- 29) Siehe statt vielem etwa die Begründung für die den VO-Entwurf über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, KOM(2010) 524.
- 30) KOM (2010) 524.
- 31) KOM (2010) 525.
- 32) Häde, *Kommissionsentwürfe für offensichtliche Ultra-vires-Akte*, *EuZW* 2010, 921 (921).
- 33) KOM (2010) 524 und 525.
- 34) Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 KOM (2010) 524; Art. 3 Abs.1 KOM (2010) 525.
- 35) Häde, *EuZW* 2010, 921 (921).
- 36) Schulze/Steinen, *Rechtsfragen zur Wirtschaftsunion – Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Gestaltung mitgliedstaatlicher Wirtschaftspolitik nach dem EG-Vertrag* (1998) 149.
- 37) *Schon jetzt entscheidet ja der Rat, der nicht nur nationalstaatlich sondern auch exekutiv (Regierungsmitglieder) geprägt ist und nicht das europäische Parlament, welches zumindest direkt gewählt wird.*
- 38) Crouch, *Postdemokratie* (2008).
- 39) Häde, *EuZW* 2010, 921 (921).

EU-Infobrief: Europa und Internationales in kritischer und sozialer Perspektive – kostenlos beziehen

Bestellen!

Unter <http://wien.arbeiterkammer.at/infobrief-bestellen> können Sie den EU-Infobrief kostenlos bestellen.



Der EU-Infobrief erscheint 5x jährlich im digitalen Format und liefert eine kritische Analyse der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Die Zeitschrift der Abteilung EU & Internationales der AK-Wien fokussiert dabei Themen an der Schnittstelle von Politik, Recht und Ökonomie. Anspruch ist nicht nur die Prozesse in den europäischen Institutionen zu beschreiben, sondern auch Alternativen zur Hegemonie des Neoliberalismus zu entwickeln. Kurze Artikel informieren in prägnanter Form über aktuelle Themen. Langbeiträge geben den Raum für grundlegende Analysen, Buchbesprechungen bieten eine kritische Übersicht einschlägiger Publikationen.

